

Amt, Datum, Telefon

200 Amt für Finanzen, 06.06.2024, 51-2126
210 Konzerncontrolling u. steuerl. Angelegenheiten, 51-3899

Drucksachen-Nr.

8211/2020-2025

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Finanz- und Personalausschuss	18.06.2024	öffentlich
Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss	19.06.2024	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	27.06.2024	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Klinikum Bielefeld gGmbH - Anpassung der städtischen Finanzierung

Betroffene Produktgruppe

11.15.11.03 Beteiligung an der Klinikum Bielefeld gGmbH
11.16.01 Allgemeine Finanzen

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Ergebnisplan:

Zinszahlungen 2025 = 500 T€, 2026 = 638 T€, 2027 = 604 T€, 2028 = 570 T€, 2029 = 536 T€;
(insgesamt bis 2044: Zinszahlungen von in Summe rd. 6,8 Mio. €)

Finanzplan:

Zins- und Tilgungsleistungen 2025 = 1.445 T€, 2026 = 1.583 T€, 2027 = 1.549 T€, 2028 = 1.515 T€, 2029 = 1.481 T€;
(insgesamt bis 2044: Zins- und Tilgungsleistungen von in Summe rd. 25,7 Mio. €)

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Rat der Stadt Bielefeld, 24.06.2021, Drucksachen-Nr. 1784/2020-2025
Rat der Stadt Bielefeld, 10.03.2022, Drucksachen-Nr. 3397/2020-2025
HWBA, 11.05.2022, Drucksachen-Nr. 3931/2020-2025
Rat der Stadt Bielefeld, 23.06.2022, Drucksachen-Nr. 4205/2020-2025
Rat der Stadt Bielefeld, 23.06.2022, Drucksachen-Nr. 4066/2020-2025
Rat der Stadt Bielefeld, 03.11.2022, Drucksachen-Nr. 4872/2020-2025
Rat der Stadt Bielefeld, 08.12.2022, Drucksachen-Nr. 5178/220-2025
Rat der Stadt Bielefeld, 14.12.2023, Drucksachen-Nr. 7147/2020-2025

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Personalausschuss und der Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss empfehlen dem Rat der Stadt Bielefeld wie folgt zu beschließen:

1. Die Stadt Bielefeld leistet im Haushaltsjahr 2025 eine investive Einzahlung in Höhe von bis zu 18,9 Mio. € in die Kapitalrücklage der Klinikum Bielefeld gGmbH.
2. Die Laufzeit des bereits bestehenden, befristeten Darlehens in Höhe von 4,005 Mio. € wird im Sinne einer Zwischenfinanzierung bis zur Einzahlung in die Kapitalrücklage gemäß Ziffer 1. verlängert.
3. Der bestehende Cashpooling-Rahmen in Höhe von 6,5 Mio. € wird ab 01.09.2024 bis maximal zum 30.06.2025 um 6,0 Mio. € auf insgesamt 12,5 Mio. € erhöht.

Begründung:

1. Ausgangslage

Die Stadt Bielefeld ist an der Klinikum Bielefeld gem. GmbH (nachfolgend auch kurz: Klinikum) mit 89 % beteiligt, weitere Gesellschafterin ist mit 11 % die Stadt Halle / Westf. Die Klinikum Bielefeld gem. GmbH ist zur Sicherstellung der Krankenhausversorgung in Bielefeld und Halle mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse durch die Gesellschafterinnen Stadt Bielefeld und Stadt Halle betraut worden.

Das Klinikum hat ein Stammkapital in Höhe von 5.745.000 €.

Die wirtschaftliche Entwicklung des Klinikums in den letzten Jahren ist grundsätzlich positiv zu bewerten, auch wenn die Corona-Problematik und die Auswirkungen des Ukraine Krieges die Klinikum Bielefeld gGmbH wie alle anderen Gesundheitseinrichtungen erheblich unter Druck gesetzt haben; die wirtschaftlichen Auswirkungen sind aktuell immer noch spürbar und zeigen sich in Personalmangel und u.a. daraus resultierenden negativen wirtschaftlichen Folgen.

Daneben wirkt sich aber auch die geringe Eigenkapitalausstattung der GmbH von Beginn an strukturell negativ aus.

So konnte z. B. die laufende Liquidität der Gesellschaft von Beginn an nicht aus eigenen Mitteln sichergestellt werden, weswegen eine finanzielle Unterstützung durch die Gesellschafterinnen per Darlehen auch in der Vergangenheit immer wieder erforderlich wurde.

Das Klinikum Bielefeld gehört jedoch unbestritten zu den leistungsfähigen Krankenhäusern, welche aus medizinischer Perspektive auch durch die nordrhein-westfälische Krankenhausplanung und die bundesweite Krankenhausreform langfristig gestärkt werden.

Die medizin-strategisch günstige Ausgangslage wird gestützt durch die guten letzten Geschäftsjahre; faktisch ist es dem Klinikum Bielefeld gegen den bundesweiten Trend in den letzten Jahren stets gelungen, positive Jahresergebnisse trotz schlechter werdender Rahmenbedingungen zu realisieren. Ausweislich von Pressemitteilungen gelingt dies anderen kommunalen Krankenhäusern (z. B. Klinikum Dresden, Kreiskliniken Kassel) nicht so gut.

Vor diesem Hintergrund wurde im Jahr 2023 ein langjähriger Betriebsmittelkredit der Stadt Bielefeld in Höhe von 21,5 Mio. € auf Grundlage des Ratsbeschlusses vom 23.06.2022 durch eine Eigenkapitalzuführung in gleicher Höhe vollständig getilgt. Durch diese Maßnahme und die seit einigen Jahren durchgehend positiven Jahresabschlüsse konnte die Gesellschaft wirtschaftlich gestärkt werden; nichtsdestotrotz führt der bestehende Liquiditätsbedarf im Zusammenhang mit den notwendigen Investitionen, sowie die perspektivisch weiter steigende Zinslast zu weiteren Anpassungsnotwendigkeiten.

2. Grundlagen der Finanzierung

Hinsichtlich der Betriebskosten ist festzuhalten, dass die krankenhausfinanzierungsrechtlichen Rahmenbedingungen nicht auskömmlich sind. Das Klinikum Bielefeld arbeitet bereits daran, durch unternehmensinterne Steuerungen, ggf. auch im Bereich einer Leistungsselektion, die gesetzgeberischen (Fehl-)Entwicklungen zu kompensieren.

Im Bereich der Investitionen ist die Unterstützung von Bund und Land ebenfalls nicht auskömmlich.

Durch positive Jahresergebnisse in den letzten zehn Geschäftsjahren war das Klinikum bislang in der Lage, notwendige Investitionen teilweise auch durch Eigenmittel zu finanzieren; diese Möglichkeit besteht jedoch aufgrund der insgesamt zugespitzten wirtschaftlichen Situation aktuell nicht mehr. Die geringe Kapitalausstattung aus den Ursprüngen der Gesellschaftsgründung wirkt sich dabei entsprechend aus.

Die Krankenhausfinanzierung / Investitionskostenförderung ist aktuell folgendermaßen geregelt:

Krankenhäuser gehören zur öffentlichen Daseinsvorsorge. Dabei bildet das Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) den Rahmen der Krankenhausfinanzierung.

Danach werden seit den 1970er Jahren die laufenden Betriebskosten auf Bundesebene geregelt und durch die gesetzlichen Krankenkassen im Rahmen der vorgeschriebenen Krankenhausvergütung finanziert. Die Investitionen werden durch die jeweiligen Bundesländer gefördert. In Nordrhein-Westfalen wiederum ruhte die Investitionsförderung auf zwei Säulen - der pauschalen Förderung für die Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter sowie der der Einzelförderung für bauliche Investitionsvorhaben nach Antrag bei der entsprechenden Bezirksregierung.

Seit 2008 verzichtet das Bundesland Nordrhein-Westfalen auf die Einzelförderung. Stattdessen erhalten alle Krankenhäuser pauschale Fördermittel - Baupauschale gem. §18 KHGG NRW - für Investitionsmaßnahmen nach leistungsbezogenem Verteilungsschlüssel. Das bedeutet, dass die Errichtung von Krankenhäusern (Neubau, Umbau, Erweiterungsbau) einschließlich der Erstausrüstung mit den für den Krankenhausbetrieb notwendigen Anlagegütern durch einen jährlichen Pauschalbetrag (Baupauschale) gefördert wird, mit dem das Krankenhaus im Rahmen der Zweckbindung der Fördermittel wirtschaften kann. Konkret bedeutet das für die Klinikum Bielefeld gem. GmbH einen jährlichen Zufluss an Baupauschale seit 2023 i. H. v. etwa 3,9 Mio. €.

Problematisch in diesem Zusammenhang ist, dass der über die Baupauschale zufließende Betrag kleiner ist als die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des zu fördernden Objektes. Da die Fördermittel jährlich bewilligt werden, dauert es mehrere Jahre, bis die benötigten Investitionsmittel abgebildet werden können. Zudem verlaufen die Mittelabflusspläne der jeweiligen Investitionen nach Baufortschritt und nicht nach Fördermittelzufluss, so dass die Zurverfügungstellung von Mitteln sich nicht mit dem Bedarf deckt. Um diesem Problem zu begegnen ist es zwar möglich, die Baupauschale zur Finanzierung des Kapitaldienstes einzusetzen. Die Folge ist jedoch, dass die Gelder über entsprechend lange Darlehnslaufzeiten gebunden sind und keine weiteren finanziellen Mittel für andere Investitionen zur Verfügung stehen. Ein weiteres Problem in diesem Zusammenhang ist auch, dass ein Rechtsanspruch auf Förderung erst mit der Vorlage des schriftlichen Bewilligungsbescheides entsteht, welcher jährlich neu ergeht. Das Krankenhaus hat dadurch keine Planungssicherheit, da der weitere Fördermittelzufluss der Höhe nach ungewiss ist. In der Folge sind die Krankenhäuser daher darauf angewiesen, dass die Träger in die Krankenhausförderung eintreten.

Das anhaltende Problem der massiven Unterfinanzierung der Kliniken durch das Land setzt sich damit fort. Dazu gehören zum Beispiel Investitionen in Gebäude, Medizintechnik, Digitalisierung und Klimaschutz. Insbesondere Digitalisierung und klimagerechter Umbau stellen die

Krankenhäuser in den kommenden Jahren vor große finanzielle Herausforderungen. Die ausbleibende Investitionskostenfinanzierung zeigt sich schon jetzt beispielsweise in veralteten Heizungsanlagen oder unzureichendem Hitzeschutz. Eine politisch und gesetzgeberisch intendierte Nachhaltigkeitsstrategie, welche zwangsläufig auch Investitionen zum Gegenstand haben muss, ist aufgrund der nicht auskömmlichen Investitionskostenfinanzierung ohne Unterstützung der Gesellschafterinnen nicht umsetzbar.

3. Konkrete Finanzierungsbedarfe

Nicht nur im Bereich der Nachhaltigkeit, sondern - wesentlicher noch - auch im Bereich der unmittelbar der medizinischen Patientenversorgung dienenden Bereiche ist dringend erforderlicher Investitionsbedarf vorhanden. Die Infrastruktur ist insoweit nicht mehr leistungsfähig.

a) Das Projekt „Neubau Intensivmedizin und Zentrale Notaufnahme“ (NIZ) am Standort Klinikum Bielefeld-Mitte stellt darauf basierend eine wesentliche, notwendige Investition in die Zukunft und die Wettbewerbsfähigkeit des Klinikums Bielefeld dar. Aufgrund mangelnder Gestaltungsoptionen im Bestand werden die Bereiche Intensivstation und Zentrale Notaufnahme auf dem Gelände des ehemaligen Personalwohnheims III - beziehungsweise danach Interimparkplatz (rechts vom Haupteingang) - neu eingerichtet werden.

Die Intensivstationen sind nach fast 30 Jahren Betrieb am Ende ihrer baulich-technischen Lebenszyklen. Eine Erweiterung von medizinisch-technischen Geräten ist aufgrund der überholten Elektroversorgung nur noch in Einzelfällen möglich. Auch erlaubt die aktuelle Raumsituation keine zusätzlichen Bettenstellplätze oder Optimierungen von Arbeitsabläufen.

Die in den letzten Jahren permanent gestiegene Anzahl von Patienten kann durch die heutige Raumstruktur der Zentralen Notaufnahme (ZNA) ebenfalls nicht mehr adäquat aufgefangen werden. Unter anderem tragen die nicht mehr zeitgemäße Raumgestaltung (Planungsbasis 1980-1985) und dadurch resultierende Prozessablaufdefizite (lange Wartezeiten, etc.) zu dem nachhaltigen Handlungsbedarf in der ZNA bei.

So kann die bauliche Gestaltung dieser beiden hochsensiblen und hochfrequentierten Bereiche an die aktuellen medizinischen und organisatorischen Prozesse angepasst werden. Weiterhin kann so deutlich besser auf die weiter steigenden technischen Anforderungen reagiert werden.

Trotz entsprechender Antragstellung ist eine Förderung des Vorhabens durch das Land Nordrhein-Westfalen abgelehnt worden.

Vor diesem Hintergrund hatten die Gesellschafterinnen Stadt Bielefeld und Stadt Halle beschlossen, zur Finanzierung des Bauprojektes „Neubau Intensivmedizin und Zentrale Notaufnahme“ (NIZ) Darlehen (sog. Konzernfinanzierung) in Höhe von insgesamt 58 Mio. € zur Verfügung zu stellen.

Die Zinsen für diese Finanzierung werden sich über die Laufzeit voraussichtlich auf 31,5 Mio. € belaufen und entsprechend das Ergebnis wie auch die Liquidität des Klinikums entsprechend belasten.

b) Die Verluste, die aus dem höheren Aufwand und den geringeren Umsatzerlösen während der Corona-Pandemie resultieren, wurden nicht vollständig durch eine adäquate Unterstützung von Bund und Land ausgeglichen. Zur Überbrückung der Leistungseinbrüche aufgrund der Corona-Pandemie hatte die Stadt Bielefeld im Jahr 2020 dem Klinikum außerdem ein vorübergehendes Darlehen gewährt, welches aktuell noch in Höhe von 6 Mio. € valuiert und bis zum 31.12.2025 befristet ist. Die Bezirksregierung Detmold hatte im Zusammenhang mit der Beschlussfassung zur Verlängerung des Corona Darlehens mitgeteilt, dass von dort zunächst nur eine Befristung bis zum 31.12.2024 gestattet wird, da eine Liquiditätsgewährung über mehrere

Jahre nicht mit den gemeindehaushaltsrechtlichen Vorschriften vereinbar ist (vergleiche Mitteilung im Rat der Stadt am 14.12.2023). Die Gewährung über den 31.12.2024 hinaus ist daher mit der Bezirksregierung abzustimmen.

Darüber hinaus hat das Klinikum aufgrund der Energie- und Sachkostensteigerungen bedingt durch den Ukraine-Krieg im Sommer 2023 eine Zwischenfinanzierung in Höhe von 4,5 Mio. € von den Gesellschafterinnen erhalten (Stadt Bielefeld = 4.005 T€, Stadt Halle = 495 T€), welche aktuell bis zum 30.09.2024 befristet ist. Der seit 2022 anhaltende Kostendruck, vor allem im Energiebereich, belastet die wirtschaftliche Lage der deutschen Krankenhäuser und entsprechend die des Klinikums Bielefeld in erheblichem Maße. Der vergangenheitsorientierte Mechanismus der Krankenhausfinanzierung versagt hier, und die bisherigen Maßnahmen von Bund und Land sind bislang sehr vage und insgesamt leider nicht geeignet, absehbar für Abhilfe zu sorgen.

Durch die beiden vorgenannten Darlehen entsteht bis zum 31.12.2024 ein zusätzlicher Zinsaufwand beim Klinikum in Höhe von rund 700 T€, der Ergebnis und Liquidität des Klinikums belastet.

Beide Darlehen sollen absehbar zurückgeführt werden, wofür zusätzliche Liquidität erforderlich ist.

c) Die Investitionstätigkeit des Klinikums führt aufgrund der allgemeinen Zinssteigerung zu erhöhten Kapitaldiensten, die die geplanten Beträge deutlich übersteigen. Allein im Bereich des NIZ (Ziffer a)) ergibt sich gegenüber der ursprünglichen Kalkulation bei einem Zinsunterschied von 2,55 % ein Zinsmehraufwand i. H. v. 18,2 Mio. € (31,5 Mio. € zu 13,3 Mio. €). Hinzu kommt weiterer Zinsaufwand für die vorgenannten Darlehen zur Überbrückung der Corona-Pandemie und der Ukraine-Krise (Ziffer b)) in Höhe von rd. 700 T€.

Eine Querfinanzierung dieser (erhöhten) Zinsen in Höhe von 18,9 Mio. € aus dem Betriebsergebnis erscheint aufgrund der derzeitigen Finanzierungssituation in den nächsten Jahren nicht möglich. Die Zinszahlungen belasten die Liquidität des Klinikums zusätzlich in erheblichem Umfang.

4. Maßnahmen

Der Rat hat am 30.03.2023 in seinem Eckdatenbeschluss zum Haushalt 2024 u. a. beschlossen, dass Erhalt und Ausbau der Gesundheitsversorgung durch eine verbesserte Kapitalausstattung der Klinikum Bielefeld gem. GmbH ein Aufgabenschwerpunkt ist. Eine entsprechende Umsetzung dieses Beschlusses steht jedoch noch aus.

Vor dem Hintergrund der vorliegenden Situation bieten sich dabei aktuell folgende Maßnahmen zur Unterstützung des Klinikums an:

a) Die Zinsbelastungen, die sich aus der Finanzierung von erforderlichen Investitionen ergeben, resultieren zu einem Großteil aus der zu geringen Eigenkapitalausstattung der Klinikum Bielefeld gem. GmbH. Ein Ausgleich durch Eigenkapital oder im Rahmen des Betriebsergebnisses wird der Gesellschaft in den nächsten Jahren nicht möglich sein; dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der erheblich gestiegenen Zinsen, die insbesondere bei der Planung des NIZ so nicht absehbar waren.

Die Zinsen beeinträchtigen nicht nur das Ergebnis der Gesellschaft, sondern insbesondere auch deren Liquidität. Eine dauerhafte Entlastung des städtischen Klinikums könnte durch eine entsprechende Einzahlung in die Kapitalrücklage der Gesellschaft in Höhe des bislang in diesem Umfang nicht geplanten Zinsaufwandes von 18,9 Mio. € erreicht werden. Durch eine Auszahlung an die Gesellschaft in dieser Höhe könnte die erforderliche Liquidität dauerhaft zur Verfügung gestellt werden.

Die Maßnahme ist im Haushalt der Stadt Bielefeld für 2024 nicht eingeplant; sie sollte daher in den Haushalt für 2025/2026 aufgenommen werden. Eine Auszahlung wäre dann unmittelbar nach der Rechtskraft der Haushaltssatzung in 2025 möglich.

b) Bis zur tatsächlichen Einzahlung in die Kapitalrücklage in 2025 ist eine vorübergehende Unterstützung der Liquidität des Klinikums erforderlich. Hier bietet es sich an, neben dem bestehenden Darlehen in Höhe von 6 Mio. € auch die Laufzeit des v. g. Darlehens in Höhe von 4,005 Mio. bis zur Einzahlung in die Kapitalrücklage des Klinikums zu verlängern.

c) Da die Verlängerung der Darlehenslaufzeiten voraussichtlich die zum Jahresende und über den Jahreswechsel hinweg benötigten Liquiditätsspitzen nicht abdecken kann, sollte der bestehende Cashpooling-Rahmen in Höhe von 6,5 Mio. € vorübergehend um weitere 6,0 Mio. € aufgestockt werden. Vorzusehen ist ein Zeitraum vom 01.09.2024 bis maximal zum 30.06.2025. Bis dahin sollten die Einzahlung in die Kapitalrücklage erfolgt und die erwarteten positiven Auswirkungen der Krankenhausreform eingetreten sein. Die Inanspruchnahme des Cashpooling-Rahmens erfolgt lediglich bei Bedarf in Höhe der in der Regel nur kurzfristig benötigten Liquidität.

d) Eine Beschlussfassung bzgl. der genannten Maßnahmen ist zeitnah erforderlich, da sie Grundlage für die Sicherung der Liquidität des städtischen Klinikums und somit der anstehenden Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der Gesellschaft sind.

5. Haushaltsauswirkungen

Zur Unterstützung der Klinikum Bielefeld gem. GmbH und zur Sicherung der Liquidität der Gesellschaft nimmt die Stadt Bielefeld im Haushaltsjahr 2025 eine investive Einzahlung in Höhe von bis zu 18,9 Mio. € in die Kapitalrücklage des Klinikums vor. Mit der zufließenden Liquidität erübrigt sich die Bereitstellung der Darlehen in Höhe von 6 Mio. € und 4,005 Mio. €, diese werden durch das Klinikum getilgt.

Die Einzahlung in die Kapitalrücklage kann grundsätzlich einseitig ohne anteilmäßig entsprechende Vorgehensweise der anderen Gesellschafter erfolgen. Die Anteilsverhältnisse an der Gesellschaft zwischen den Gesellschafterinnen Stadt Bielefeld und Stadt Halle (Westf.) ändern sich bei einseitiger Einlage nicht, d. h. die Stadt Bielefeld hält weiterhin 89 % der Gesellschaft und die Stadt Halle 11 %. Über eine entsprechende Einzahlung durch die Stadt Halle wird aktuell verhandelt.

Für eine Einstellung in die Kapitalrücklage sind ferner keine gesetzlich geregelten Formvorschriften zu beachten; es ist insoweit keine notarielle Beurkundung oder Handelsregistereintragung notwendig. Es bedarf „lediglich“ eines Beschlusses einer Gesellschafterin, in diesem Fall der Stadt Bielefeld, der die Einstellung des Betrags in die Kapitalrücklage vorsieht.

Eine Rückgewähr bzw. Entnahme aus der Kapitalrücklage ist dabei für die Gesellschafterin zukünftig unter Beachtung gemeinnützigkeitsrechtlicher Vorschriften grundsätzlich möglich.

Die Einzahlung in die Kapitalrücklage in Höhe von 18,9 Mio. € ist seitens der Stadt Bielefeld durch Aufnahme eines Investitionsdarlehens mit einer Laufzeit von voraussichtlich 20 Jahren zu finanzieren. Ergebnis- und Finanzplan werden entsprechend mit Zinsleistungen belastet. Aus dem Finanzplan sind zusätzlich die Tilgungsleistungen zu erbringen.

Der Schuldendienst für das aufzunehmende Darlehen beläuft sich anfänglich auf jährlich rd. 1,5 Mio. € (0,9 Mio. € Tilgung und 0,6 Mio. € Zinsen). Bei einer Laufzeit von 20 Jahren fallen insgesamt Zinszahlungen in Höhe von rd. 6,8 Mio. € an. Die Zinsleistungen sind ergebniswirksam und belasten die zukünftigen Jahresergebnisse und damit die Ausgleichsrücklage der Stadt. Durch die regelmäßige Darlehenstilgung reduzieren sich die jährlichen Zinsleistungen. Im Jahr 2035 betragen sie z.B. noch rd. 0,3 Mio. € und im Jahr 2040 rd. 0,16 Mio. €. Die

Tilgungsleistungen wirken sich zwar ebenfalls negativ auf die Liquiditätssituation der Stadt aus; ergebniswirksam sind sie jedoch nicht, da ihnen bilanziell eine Verringerung der Verbindlichkeiten gegenübersteht.

Die haushaltsmäßigen Voraussetzungen zur Umsetzung der Maßnahme „Einzahlung in die Kapitalrücklage“ müssen mit der Aufstellung des Doppelhaushalts 2025/2026 geschaffen werden.

In der Bilanz der Stadt erhöht sich durch die Einzahlung in die Kapitalrücklage des Klinikums der Wert der Finanzanlage „Klinikum“ entsprechend, während die gegenläufige Tilgung der vorübergehenden Darlehen in Höhe von insgesamt 10,005 Mio. € durch das Klinikum zu einer Verringerung der Position „Ausleihungen an verbundene Unternehmen“ führt.

Die Tilgung der Darlehen in Höhe von 10,005 Mio. € durch das Klinikum hat im Übrigen einen entsprechenden zusätzlichen positiven Liquiditätseffekt bei der Stadt Bielefeld.

6. Auswirkungen beim Klinikum

Durch die Einzahlung in die Kapitalrücklage wird dem Klinikum entsprechend Liquidität zugeführt. Diese Liquidität wird zum einen zur Rückzahlung der Überbrückungskredite in Höhe von insgesamt 10,005 Mio. € genutzt, zum anderen kann damit ein Teil der Zinsbelastung aus dem Investitionsdarlehen für den Bau des NIZ genutzt werden.

Der Vorgang ist grundsätzlich ergebnisneutral zu bewerten und führt zu keinen ertragsteuerlichen Auswirkungen. In der Bilanz des Klinikums wird das Eigenkapital erhöht, der bislang bestehende, nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag verringert sich entsprechend.

7. Fazit

Es besteht aus heutiger Sicht die Erwartungshaltung, dass unter Berücksichtigung der geplanten Einzahlung in die Kapitalrücklage in Höhe von 18,9 Mio. € und bei wirtschaftsplankonformen Leistungsentwicklungen und einer sachgerechten Rückzahlungsvereinbarung der bestehenden Darlehen die Klinikum Bielefeld gem. GmbH zukünftig wirtschaftlich sowie liquiditätsmäßig stabil aufgestellt ist und – vorbehaltlich gesetzgeberischer Fehlentwicklungen – mittelfristig wirtschaftlich leistungsfähig ist.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.